

Satzung
des Vereins
„Blieskasteler Freunde und Helfer – Schutzengel für
Kinder e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Blieskasteler Freunde und Helfer – Schutzengel für Kinder e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Blieskastel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; lediglich Kosten dürfen in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung ausschließlich im Sinne der Ziffer 1 nach den Bestimmungen des § 12 zu verwenden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient dem Zweck, Kindern und Jugendlichen, die an schweren und lebensbedrohenden Erkrankungen leiden, sowie deren Familien bei der Bewältigung daraus resultierender Probleme durch finanzielle Unterstützung nach Maßgabe vorhandener Mittel zu helfen.

Vereinszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Jugend und die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der

Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Bedienstete der saarländischen Polizei sein, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sowie Freunde und Förderer der Polizei, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifizieren. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Das Vereinsvermögen wird aus mildtätigen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen gebildet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- a) der bzw. die Vorsitzende
- b) der bzw. die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. In der

Zwischenzeit bis zu dieser Versammlung ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

3. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

Der Schriftführer ist für die gesamte schriftliche Arbeit zuständig und verfasst über alle Versammlungen einschließlich aller Beschlüsse eine Niederschrift, welche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang und den Ausgang der Beträge.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Bekanntgabe mit Tagesordnung zu erfolgen hat.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des/der die Sitzung Leitenden den Ausschlag.

.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist und enthält die zu behandelnde Tagesordnung.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorstand, bei Vorstandswahlen auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Neuwahlen des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes im Falle von Neuwahlen
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- h) Beratung vorliegender Anträge

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen an die Stadt Blieskastel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. März 2009 in Blieskastel beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2011 wurden die §§ 1 und 12 in die vorliegende Satzung geändert.

66440 Blieskastel, den 10. Mai 2011